

**Benutzungsordnung des Landkreises Konstanz
über die Parkraumbewirtschaftung
beim Verwaltungsgebäude in Konstanz,
Benediktinerplatz 1**

1. Allgemeines

- 1.1 Die oberirdischen Stellplätze und die Stellplätze in der Tiefgarage (TG) werden entsprechend dieser Benutzungsordnung nur für Besucher und den Bediensteten beim Landratsamt entgeltpflichtig zur Nutzung überlassen. Auf die Bereitstellung besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.2 Mit dem Abstellen eines Fahrzeuges oder dem Erwerb einer Parkberechtigung kommt ein Vertragsverhältnis mit dem Landkreis Konstanz (Landkreis) auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen zustande.

2. Stellplatzordnung

- 2.1 Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Es ist platzsparend zu parken. Der Landkreis ist berechtigt, ein Fahrzeug im Falle dringender Gefahr auf eigene Kosten zu entfernen.
- 2.2 Die gekennzeichneten „Sonderstellplätze“ bleiben den Dienstfahrzeugen, Fahrzeugen für Behinderte und Lieferfahrzeugen vorbehalten.

3. Benutzungsentgelte

Die Benutzung der Stellplätze ist Montag bis Freitag zwischen 06.30 Uhr und 17.00 Uhr entgeltpflichtig nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- 3.1 Die Entgelte sind an den hierfür vorgesehenen Parkscheinautomaten zu entrichten. Die Höhe des Einzelentgeltes wird wie folgt festgesetzt:

Tagestarif von 06.30 bis 17.00 Uhr

Erste Stunde	=	1,00 €
bis zu 2 Stunden Parkzeit	=	1,50 €
bis zu 3 Stunden Parkzeit	=	2,00 €
bis zu 4 Stunden Parkzeit	=	3,00 €
bis zu 5 Stunden Parkzeit	=	4,00 €
jede weitere angefangene Stunde	=	1,00 €
Tageskarte	=	10,00 €

- 3.2 Parkschein, Tageskarte, Dauerparkkarte oder Gästeticket sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen. Wird ohne Parkschein geparkt, wird eine **Vertragsstrafe von 26,00 €** täglich erhoben.
- 3.3 Einzige Ausnahme ist das Parken von Elektrofahrzeugen (Fahrzeuge im Sinn des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG)). Für diese ist die Nutzung **kostenfrei**.

4. Öffnungszeiten

Das Parken ist nur von Montag bis Donnerstag jeweils von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr und Freitag von 6.30 Uhr bis 17.30 Uhr zugelassen. Spätestens um 18.30 Uhr (Freitags um 17.30 Uhr) sind die Fahrzeuge zu entfernen; das Eingangstor wird abgeschlossen. Der Landkreis übernimmt keine Haftung für den Fall, dass nach Schließung des Zufahrtstores die Benutzer den Parkplatz und die TG nicht mehr betreten und ihre Fahrzeuge nicht mehr abholen können.

5. Haftung

Die Benutzung der Stellplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stellplätze werden nicht bewacht. Für Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte wird keine Haftung übernommen. Die Räumung von Eis und Schnee ist auf die Hauptzufahrtswege beschränkt; im Übrigen erfolgt nur ein eingeschränkter Winterdienst.

6. Verkehrsordnung

Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die gesonderte Beschilderung zur Verkehrsregelung der oberirdischen Stellplätze und die Hinweisschilder für die Benutzung der Stellplätze in der TG sowie die Schilder der baupolizeilichen Gefahrenabwehr sind zu beachten.

7. Überwachung der Benutzungsordnung

- 7.1 Im Interesse einer geordneten Nutzung der Stellplätze und der TG überwacht der Landkreis die Einhaltung dieser Benutzungsordnung. Die hiermit beauftragten Personen sind berechtigt, den Benutzern verbindliche Anweisungen zu erteilen.
- 7.2 Verkehrswidrig oder entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung abgestellte Fahrzeuge können abgeschleppt werden; die Kosten hierfür hat der Fahrer/die Fahrerin oder der Halter/die Halterin zu tragen.
- 7.3 Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung kann der Landkreis ein Benutzungsverbot aussprechen.

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.02.2017 in Kraft.

Konstanz, den 28.12.2016

F. Hammerle
Landrat